

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 127
16. Februar 2005

Inhalt: 1 Seite

Teilgrundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Erteilung von Lehraufträgen an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an der eigenen Hochschule in kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen

Teilgrundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Erteilung von Lehraufträgen an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an der eigenen Hochschule in kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen (Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes gem. 7a BerlHG)¹⁾

Nachdem der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) dem Antrag der Hochschule auf Zulassung einer Abweichung von §§ 99 und 120 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), am 26. Januar 2004 zugestimmt hat, hat der Erweiterte Akademische Senat aufgrund von § 9 Ziff. 2 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 110), zuletzt geändert am 06. Mai 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 118), in Verbindung mit § 7a BerlHG am 11. Februar 2005 folgende Teilgrundordnungsregelung beschlossen:

(1) Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee können in gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen Lehraufträge an der eigenen Hochschule erteilt werden. Der Umfang des Lehrauftrags darf vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) Diese Grundordnungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

¹⁾ Bestätigt durch SenWissKult, H A 1 vom 21. Februar 2005; diese Teilgrundordnungsregelung gilt längstens bis zu einer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes, sofern gesetzliche Regelungen dieser Teilgrundordnungsregelung entgegenstehen.